

**SPD**  
**Weisenau**  
**Ortsbeiratsfraktion**



Ansprechpartner: Alexander Quis  
alexquis@arcor.de

---

**Anfrage**

Vorlage-Nr. 20 14 / 20 15

In der Anfrage AZ 102519 Wei 1306/2014 SPD (V) aus dem letzten Jahr bezüglich einer möglichen Installation eines Fluglärmschildes wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass für eine solche Errichtung in Weisenau „ein geeigneter Standort bei einer Ortsbegehung“ gefunden werden kann. Eine Ortsbegehung hatte anschließend stattgefunden und zwei mögliche Standorte konnten gefunden werden. Ebenso wurde ein ansprechender Entwurf des möglichen Schildes vorbereitet. Im Oktober dieses Jahres wurde ein abschließender Antrag auf Genehmigung seitens der Bürgerinitiative bei der Verwaltung gestellt, welcher mit der Begründung abgelehnt wurde, dass nach Beschluss des Stadtvorstandes aus grundsätzlichen Erwägungen solche Schilder nicht genehmigt werden.

Da diese beiden Auskünfte der Verwaltung im Widerspruch zueinander stehen fragen wir:

1. Welche Auskunft der Verwaltung ist korrekt?
2. Falls solche Schilder auf Grund einer Entscheidung des Stadtvorstandes nicht genehmigt werden:
  - a. Wann und warum wurde eine solche Entscheidung getroffen und wo kann der Wortlaut der Entscheidung eingesehen werden?
  - b. Was genau ist unter der Formulierung „aus grundsätzlichen Erwägungen“ zu verstehen?
  - c. Besteht die Möglichkeit die zuvor in Aussicht gestellte Zustimmung für dieses Vorhaben beizubehalten?

gez.

Alexander Quis